

# **Satzung**

## **über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Reichenbach im Vogtland sowie die Höhe von Zuwendungen bei Dienstjubiläen**

Der Stadtrat der Stadt Reichenbach hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), § 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Verordnung des SMI zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 20. August 2012 (Sächs.GVBl S. 458), die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung von Funktionsträgern**

- (1) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach im Vogtland erhält eine monatliche Entschädigung von 160,00 EUR.
- (2) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Entschädigung:
  - Wache Reichenbach: 85,00 EUR.
  - Wachen Mylau, Rotschau: je 60,00 EUR.
  - Wachen Brunn, Friesen, Schneidenbach, Obermylau: je 40,00 EUR.
- (3) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 EUR. Die Stellvertreter der Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Entschädigung von:
  - Wache Reichenbach (zwei Stellvertreter): je 60,00 EUR.
  - Wachen Mylau, Rotschau: je 40,00 EUR.
  - Wachen Brunn, Friesen, Schneidenbach, Obermylau: je 30,00 EUR.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Entschädigung von 60,00 EUR. Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Entschädigung von 45,00 EUR. Die Jugendgruppenleiter der Feuerwachen erhalten eine monatliche Entschädigung von 35,00 EUR.
- (5) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Stadt- oder eines Ortswehrleiters oder des Jugendfeuerwehrwarts in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Stadt- oder der Ortswehrleiter oder der Jugendfeuerwehrwart. Dabei ist die Entschädigung nach Abs. 3 anzurechnen.
- (6) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Entschädigung von:
  - Wache Reichenbach (2 Gerätewarte): je 45,00 EUR.
  - Wachen Mylau und Rotschau: je 35,00 EUR.
  - Wachen Brunn, Friesen, Schneidenbach, Obermylau: je 25,00 EUR.
- (7) Der Leiter Atemschutz erhält 60,00 EUR und der Atemschutzwart sowie der Schlauchwart erhalten eine monatliche Entschädigung von 45,00 EUR. Der Schriftführer erhält 30,00 EUR Entschädigung.

## **§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.

## **§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Der Anspruch der Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seiner Funktion scheidet oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## **§ 4 Entschädigung für Brandsicherheitswachen**

- (1) Für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen wird pro Person eine Entschädigung von 10,00 EUR/Stunde gezahlt.
- (2) Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

## **§ 5 Einsatzpauschale**

- (1) An die aktiven Feuerwehrangehörigen, die an einem Einsatz, einer Übung oder an einer laut Dienstplan vorgesehenen Ausbildung in der Wehr teilgenommen haben, wird ein Pauschalbetrag von 5,00 EUR gezahlt. Die Mitglieder und der Trainer der Feuerwehrwettkampfmannschaft (gemäß Wettkampfordnung des DFV) und die Betreuer der Jugendfeuerwehr (gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis) erhalten je Wettkampftag 5,00 EUR. Der Freizeitdienstsport zur Fitness der Feuerwehrangehörigen wird hierbei nicht berücksichtigt.
- (2) Die Auslagenpauschale kann auf Antrag der Wehrleitung mit einer Zulage ergänzt werden. Die Zulage ist ein Zuschlag für die Fälle, in denen die Feuerwehrangehörigen an besonders zeitintensiven, physisch und psychisch belastenden oder risikoe erhöhten Einsätzen teilgenommen haben. Über die Gewährung entscheidet der/die Fachbereichsleiter/in.
- (3) Die Wehrleitung überarbeitet die erforderlichen Alarm- und Ausrückeordnungen unter der Maßgabe eines effektiven Einsatzes von Personal und Technik und legt diese jährlich zum 31.03. dem/der Fachbereichsleiter/in zur Bestätigung vor.

## **§ 6 Dienstjubiläen**

Für die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Reichenbach im Vogtland erhalten die Kameradinnen/Kameraden anlässlich ihres Dienstjubiläums eine Zuwendung für das

10-jährige Dienstjubiläum: 50,00 EUR.

25-jährige Dienstjubiläum: 75,00 EUR.

40-jährige Dienstjubiläum: 100,00 EUR.

50-jährige Dienstjubiläum: 100,00 EUR.

60-jährige Dienstjubiläum: 100,00 EUR.

70-jährige Dienstjubiläum: 100,00 EUR.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach im Vogtland sowie die Höhe von Zuwendungen bei Dienstjubiläen vom 04.02.2014 und die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der FW Mylau und OT Obermylau vom 16.03.2015 außer Kraft.

Reichenbach, den 09.11.2016



Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.